

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

7. September 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0080-VIII/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2018 unter der Zl. 1407/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den 50 Punkte-Plan zur Integration“ gerichtet.

Der „50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten“ (50 Punkte-Plan) enthält als grundsätzliche Zielbestimmung Maßnahmen zu allen Lebensbereichen, für deren Umsetzung Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft nach Möglichkeit ihrer Erfordernisse angehalten sind, jeweils strukturelle, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen zu schaffen. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) beantworte ich diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2, 5 bis 12, 14, 17 bis 25, 30 bis 36, 39, 44, 50, 53 bis 55, 57 sowie 59:

Der Inhalt dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 3, 43, 45 bis 48, 52 sowie 63 bis 66:

Für die Umsetzung des 50 Punkte-Plans verweise ich auf die Maßnahmenübersicht der Integrationsberichte 2016 sowie 2017:

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2016/Integrationsbericht_2016_WEB.pdf

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2017/Integrationsbericht_2017.pdf

Zu Frage 4:

Allen anerkannten Flüchtlingen werden Deutschkurse zur Verfügung gestellt. Statistische Auswertungen nach dem Kriterium „Mutter“ werden nicht geführt.

Zu Frage 13:

Bisher konnten über 300 Schulen erreicht werden.

Zu den Fragen 15 und 29:

Gemäß §4 Integrationsgesetz werden für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen in allen Bundesländern zur Verfügung gestellt, in denen Werte- und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln sind. Weiters wird auf die Deutschlernmaterialien des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) hingewiesen; abrufbar unter: <https://sprachportal.integrationsfonds.at/>.

Zu Frage 16:

Im Rahmen der Deutschkursförderung durch den ÖIF werden die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten.

Zu den Fragen 26 und 27:

Im Programm „Mentoring für Migranten“ von Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Arbeitsmarktservice (AMS) und ÖIF wurden bei den abgeschlossenen Durchgängen 2017/2018 227 Paare zusammengeführt, davon 39% mit asyl- und subsidiär schutzberechtigten Mentees.

Zu Frage 28:

Gemäß §5 Integrationsgesetz werden für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr verpflichtende Werte- und Orientierungskurse zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 37, 41 und 42, 51 und 62:

Das BMEIA fördert aus Mitteln der Nationalen Integrationsförderung sowie des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) Projekte. Die Auswahl der Projekte erfolgt nach projektrelevanten Bewertungskriterien gemäß dem Auswahldokument zum Projektauftrag. Am Ende der Laufzeit erfolgt die Prüfung der projektrelevanten Endberichte inklusive Endabrechnung gemäß den zugrundeliegenden Förderverträgen. Detaillierte Übersichten über die geförderten Projekte der Jahre 2017 und 2018, Kriterien des Auswahlprozesses, Vorlagen zum Endbericht und der Endabrechnung sind abrufbar unter: <https://www.bmeia.gv.at/integration/projektfoerderung/>.

Ergänzend wird auf Maßnahmen des ÖIF hingewiesen, siehe:
<https://www.integrationsfonds.at/>.

Zu den Fragen 38 und 40:

Mit den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich findet ein regelmäßiger Austausch statt.

Zu Frage 49:

Die Mindestdotierung für national geförderte Integrationsprojekte ist seit dem Förderjahr 2017 pro Projekt mit Euro 10.000,- pro Jahr festgesetzt und die Mindestfördersumme im AMIF beträgt Euro 140.000,- pro Projekt und für die Laufzeit von 24 Monaten.

Zu Frage 56:

Daten zur Verteilung der ausländischen Wohnbevölkerung finden sich unter:
https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2017/Statistisches_Jahrbuch_2017.pdf.

Zu Frage 58:

Für den Wirkungsbereich des BMEIA verweise ich auf die Bundesfinanzgesetze und deren Anlagen, siehe: <https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/das-budget.html>.

Zu Frage 60:

Das BMEIA achtet im Rahmen von Förderaufrufen und der Vergabe von Förderungen aus dem AMIF darauf, Überschneidungen mit anderen Förderinstrumenten zu vermeiden.

Zu Frage 61:

Mit dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz wurde eine einheitliche statistische Erfassung verankert sowie mit dem Integrationsgesetz (§ 21) ein zentrales Integrationsmonitoring.

Dr. Karin Kneissl

